

HSBC Trinkaus

Endgültige Bedingungen vom 12. Juni 2012
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 21. Juni 2011
zuletzt geändert durch den Nachtrag 16.05.2012

Anleihe mit variablem Zinssatz
(die "Kapitalschutz-Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

- WKN TB2ZZZ -

I. Allgemeine Informationen

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 21. Juni 2011 (der "Basisprospekt") und sind kein eigenständiges Dokument.

Diese Endgültigen Bedingungen wiederholen und konkretisieren die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen sowie die allgemeinen Risikohinweise und produktspezifischen Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe mit variablem Zinssatz (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"). Darüber hinaus enthalten diese Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Risiken, die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") zutreffen.

Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben und die tatsächlichen Daten einer Emission aufweisen (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in diesen Endgültigen Bedingungen unter IV. enthalten. Die für die Kapitalschutz-Wertpapiere Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

Die endgültigen Emissionsdaten der Kapitalschutz-Wertpapiere sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter IV. abgedruckt.

Die entsprechenden die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden allgemeinen und produktspezifischen Risikofaktoren sowie Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten sind in diesen Endgültigen Bedingungen vor den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter II. bzw. III. abgedruckt.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Kapitalschutz-Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Kapitalschutz-Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospekts und des entsprechenden Registrierungsformulars einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Kapitalschutz-Wertpapiere den gesamten Basisprospekt (einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars und etwaiger Nachträge) in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich vor der Kaufentscheidung eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

1. Bereithaltung des Basisprospekts, des Registrierungsformulars und der Endgültigen Bedingungen

Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, bereitgehalten.

2. Maßgeblichkeit der Maßgeblichen Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter IV. abgedruckten Maßgeblichen Emissionsbedingungen maßgeblich.

3. Ausstattung der Kapitalschutz-Wertpapiere und der Maßgeblichen Emissionsbedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Die Ausstattung der Kapitalschutz-Wertpapiere ergibt sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem

Basisprospekt offen gelassenen Punkte. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen wurden für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der gegebenenfalls in den jeweiligen Fußnoten oder den besonders mit eckigen Klammern "[]" bzw. "●" gekennzeichneten Stellen enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Kapitalschutz-Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Risikofaktoren (II. des Basisprospekts)

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Kapitalschutz-Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Kapitalschutz-Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesen Endgültigen Bedingungen emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen) und zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital").

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Kapitalschutz-Wertpapiere die entsprechenden produktspezifischen Elemente sowie ihre produktspezifischen Risiken berücksichtigen, die die Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Kapitalschutz-Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Totalverlustrisiko

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind mit einem Kapitalschutz durch die Emittentin ausgestattet. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Mit den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines Verlusts des für die Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht daher auch bei Kapitalschutz-Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Denn der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken ausgesetzt und kann bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital verlieren. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter dem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht.

Grundsätzliche Risiken bei den Kapitalschutz-Wertpapieren

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Bei einer Investition in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird die Zahlung eines von der Emittentin bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags (bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren in Höhe des Nennbetrags) zu einem Tilgungstermin zugesichert. Der von der Emittentin zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht 100,00 % des Nennbetrags. Mit den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines Verlusts des für die Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss

grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag, bestehend aus dem Nennbetrag und der Summe der bis zum Fälligkeitstag erhaltenen Zinszahlungen.

Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Kapitalschutz-Wertpapieren

Der Anleger muss bei seiner Investitionsentscheidung in die Kapitalschutz-Wertpapiere zusätzlich zu den zuvor beschriebenen grundsätzlichen Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Kapitalschutz-Wertpapieren berücksichtigen.

Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit periodischer Verzinsung

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen.

Bei verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren ist grundsätzlich die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung etwaiger Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter dem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Verzinsung

Mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Darüber hinaus besteht für den Wertpapierinhaber grundsätzlich wie bei jedem Wertpapier, dessen Verzinsung nicht an den Marktzins gekoppelt ist, ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Variable Verzinsung

Der variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass eine Zinszahlung bzw. im ungünstigsten Fall alle Zinszahlungen nicht erfolgen.

Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung

Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag in Höhe des Nennbetrages und der Summe der bis zum Fälligkeitstag erhaltenen Zinszahlungen.

Produktübergreifende Risiken

Risiken bei der Preisbildung der Kapitalschutz-Wertpapiere

Der Marktwert der Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere hängt nicht nur von der Bonität der Emittentin und der Höhe der Zinssätze am Geldmarkt (Marktzinsen) ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere. Unabhängig von der Bonität der Emittentin und der Zinssätze am Geldmarkt (Marktzinsen) haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) der Zinssätze am Geldmarkt (Marktzinsen). Eine

Wertminderung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn die Bonität der Emittentin und die Zinssätze am Geldmarkt konstant bleiben.

Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Kapitalschutz-Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Kapitalschutz-Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Kapitalschutz-Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Kapitalschutz-Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Kapitalschutz-Wertpapiers anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Kapitalschutz-Wertpapiere investieren.

Im Falle von verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Kapitalschutz-Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Kapitalschutz-Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Kapitalschutz-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag - vorbehaltlich einer etwaigen Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Kapitalschutz-Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Kapitalschutz-Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Kapitalschutz-Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Kapitalschutz-Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

Risiken bei illiquidem Markt

Die Emittentin wird während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere keine An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Kapitalschutz-Wertpapiere stellen. Soweit für die Kapitalschutz-Wertpapiere im Markt keine Kaufinteressenten vorhanden sind, können die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußert werden. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter dem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapieren in Wettbewerb

stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter dem Basisprospekt emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.

Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Kapitalschutz-Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Kapitalschutz-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Kapitalschutz-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Kapitalschutz-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Kapitalschutz-Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Kapitalschutz-Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Das Konjunkturrisiko beschreibt die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunktes des Kaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers oder Verkaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Kapitalschutz-Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des

Kapitalschutz-Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Kapitalschutz-Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Kapitalschutz-Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Kapitalschutz-Wertpapieren desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Kapitalschutz-Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszuzahlende Betrag je Kapitalschutz-Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Informationsrisiko

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Kapitalschutz-Wertpapiere (V. des Basisprospekts)

1. Wertpapiertyp (V. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen ist eine Anleihe mit variablem Zinssatz.

2. Produktbeschreibung und Rechte des Wertpapierinhabers (V. 4.1.7. des Basisprospekts)

Bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Anleihen mit Kapitalschutz. Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und verbriefen das Recht des Inhabers eines Kapitalschutz-Wertpapiers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags ((bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren in Höhe des Nennbetrages) zu einem Tilgungstermin. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission von der Emittentin festgelegt und entspricht 100,00 % des Nennbetrags.

Auch bei Kapitalschutz-Wertpapieren ist die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere ist regelmäßig begrenzt und endet dementsprechend auch am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag.

Ferner sind die Kapitalschutz-Wertpapiere mit Recht auf Ausschüttungen (Zinszahlungen) während der Laufzeit ausgestattet.

Allgemeines Auszahlungsprofil der Kapitalschutz-Wertpapiere

Die Tilgung von Kapitalschutz-Wertpapieren erfolgt zu einem Tilgungstermin durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird von der Emittentin bei Emission festgelegt und entspricht 100,00 % des Nennbetrags.

Kapitalschutz-Wertpapiere mit periodischer Verzinsung

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten Angaben über eine etwaige Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen in jedem Fall kein Recht auf Dividendenzahlungen.

Kapitalschutz-Wertpapiere mit Verzinsung

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind mit einem variablen Zinssatz ausgestattet. Wertpapierinhaber müssen zusätzlich zum für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewendeten Kapital sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem sie noch keine Wertpapierinhaber waren. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, so ist der Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs maßgeblich. Die Zinszahlung durch die Emittentin für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

Variable Verzinsung

Für die Festlegung des Zinssatzes wird ein bestimmter Referenzsatz, der EURIBOR-Satz, herangezogen. Dieser Referenzsatz ergibt den für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen variablen Zinssatz.

Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird vor Beginn einer Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Der variable Zinssatz steht somit bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass eine Zinszahlung bzw. im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch

Anwendung der so genannten "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode, wobei die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert wird.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. drei Monate, festgelegt. Derzeit sind Laufzeiten von 1, 2 und 3 Wochen sowie 12 monatliche Laufzeiten von 1 Monat bis 12 Monaten möglich. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) fixiert und z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Kapitalschutz-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung

Die Emittentin wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags, d.h. des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags, an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen. Einzelheiten zur Rückgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Kapitalschutz-Wertpapiere mit Nennbetrag

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe des Nennbetrags (EUR 100.000,00) eingeteilt.

Rendite

Die Anleihe wird am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags in Höhe von 100,00 % des Nennbetrags getilgt. Die Höhe der Verzinsung ist bei Emission nicht vorhersehbar und steht somit zum Emissionszeitpunkt nicht fest. Insofern lässt sich weder eine minimale noch eine maximale mögliche Rendite berechnen.

4. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospekts)

Die Anleihe wurde im Rahmen einer Privatplazierung begeben.
Erster Valutierungstag: 1. Juni 2012

5. Preisfestsetzung (Anfänglicher Ausgabepreis) (III. 5. / V. 5.3. des Basisprospekts)

100,00 % je Teilschuldverschreibung.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Strukturierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Strukturierten Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Strukturierten Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Strukturierten Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

6. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospekts)

EUR 500.000.000,00

7. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospekts)

Die Einbeziehung der Kapitalschutz-Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Notierung in Prozent; Düsseldorf.

8. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospekts)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Maßgebliche Emissionsbedingungen

**Emissionsbedingungen
für die EUR 500.000.000,00 Anleihe mit variablem Zinssatz von 2012/2017
- WKN TB2ZZZ -
- ISIN DE000TB2ZZZ2 -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere/ Form und Nennbetrag

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere") wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") begeben.
- (2) Die Anleihe der Emittentin ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (der "Nennbetrag").
- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere oder effektiver Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere oder effektiver Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.

§ 2

Definitionen

"Bankarbeitstag:	jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;
"Emissionswährung":	EUR
"Fälligkeitstag":	1. Juni 2017
"Nennbetrag":	EUR 100.000,00
"Erster Valutierungstag":	1. Juni 2012

§ 3

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom Ersten Valutierungstag an verzinst. Die Zinsen werden monatlich nachträglich an jedem Zinstermin (wie nachstehend bestimmt) fällig. "Zinstermin" ist der 1. Tag eines jeden Monats, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinstermin der dem 1. Tag des betreffenden Monats unmittelbar folgende Geschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen dem Ersten

Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. Die letzte Zinsperiode endet mit dem 1. Juni 2017. "Geschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (1) ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System und die Banken in Düsseldorf betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen abzuwickeln.

- (2) Mit Ablauf des 1. Juni 2017 endet der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen. Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hatte, bis zum Tag der tatsächlichen Tilgung.
- (3) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz (der "Zinssatz") wird von der Emittentin nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
 - a) Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht der gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR") p.a.
 - b) Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem 1. Juni 2012 und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") bestimmt die Emittentin durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite EURIBOR01 des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "Bildschirmseite") quotierten Satz den EURIBOR um oder gegen 11.00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) für Ein-Monats-EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. TARGET-Geschäftstag ist als der Tag definiert, an dem das TARGET-System betriebsbereit ist.
 - c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, so wird die Emittentin an dem Zinsermittlungstag bei fünf führenden Mitgliedsbanken im EURO-Panel die Quotierung des EURIBOR für Ein-Monats-EUR-Einlagen einholen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Emittentin errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze.
 - d) Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, so wird die Emittentin den für die nächste Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz nach billigem Ermessen festlegen.
- (4) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag oder unverzüglich danach den Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen und gemäß § 8 bekanntmachen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird, dieses Ergebnis mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch 360 geteilt wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten vollen EUR-Cent gerundet; halbe EUR-Cents werden aufgerundet.
- (5) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 4 Rückzahlung

Die Emittentin ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am Fälligkeitstag zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von 100,00 % des Nennbetrags (der "Kapitalschutzbetrag").

§ 5 Abwicklungsart Zahlung

- (1) Die Emittentin wird die Zahlung fälliger Beträge an Kapital an die Wertpapierinhaber über Clearstream leisten.
- (2) Die Zahlung fälliger Beträge an Zinsen erfolgt durch die Emittentin an Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Kapitalschutz-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung fälliger Beträge an Zinsen kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit den Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

Vorbehaltlich § 3 Abs. 3 sind bei den Kapitalschutz-Wertpapieren keine Marktstörungsregelungen vorgesehen.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

Anpassungsmaßnahmen sind bei den Kapitalschutz-Wertpapieren nicht vorgesehen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen.

§ 9 Ausgabe weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind sowohl für die Emittentin als auch für die Wertpapierinhaber unkündbar.

§ 11 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 12 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 13 Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung/Status

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei Clearstream.

- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

Düsseldorf, im Juni 2012

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG